



Nachtrag zum Energiefondsreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ und Art. 33 der Gemeindeordnung der Gemeinde Goldach vom 21. März 2011 als Anpassung des Energiefondsreglements:

Das Energiefondsreglement vom 28. April 2015 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen **und zur Sanierung und Erneuerung von Gebäuden** auf dem Gebiet der Gemeinde Goldach durch einen Energiefonds;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung und der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Goldach im Bereich Energie.

Art. 7

Grundsatz

Damit eine Massnahme im Sinne von Art. 1 lit. a) gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Gemeinderat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zu einer Reduktion oder effizienteren Nutzung von Energie
 - b) sie führt zur Produktion von CO₂-neutraler Energie
 - c) sie bildet die Grundlage für die zeitgemässe Sanierung und Erneuerung von Gebäuden**
 - d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des Energiekonzeptes**
- Massnahmen, die dem Energiekonzept der Gemeinde Goldach widersprechen, werden nicht gefördert.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach,

Gemeinderat Goldach

Dominik Gemperli
Gemeindepräsident

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xx bis xx

¹ sGS 151.2